

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2013

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-12/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.275-3478**

#### Geltungsdauer

vom: **6. Dezember 2013**

bis: **6. Dezember 2018**

#### Antragsteller:

**Lindner Aktiengesellschaft**  
Bahnhofstraße 29  
94424 Arnstorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Holzspanplatte mit verklebtem Stahlblech "LIGNA ST" und  
Holzspanplatte mit verklebter Aluminiumfolie "LIGNA AL"  
als schwerentflammbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-56.275-3478 vom 27. November 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 27. November 2007  
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verbundplatten (Doppelbodenplatten)

- "LIGNA ST", bestehend aus einer Holzspanplatte, deren Unterseite aus verklebtem Stahlblech besteht und deren Kanten mit einem PVC-/ABS-Kantenband verklebt sind, sowie
  - "LIGNA AL", bestehend aus einer Holzspanplatte, deren Unterseite aus verklebter Aluminiumfolie besteht und deren Kanten mit einem PVC-/ABS-Kantenband verklebt sind,
- als schwerentflammbare Baustoffe bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) (Brandverhalten Klasse B-s2,d0, oder C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>).

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verbundplatten nach Abschnitt 2.1 dürfen nur im Innenbereich von baulichen Anlagen als Doppelbodenplatten mit einer maximalen Abmessung von 600x600 mm<sup>2</sup> verwendet werden.
- 1.2.2 Der Abstand der Unterseite der Doppelbodenplatte "LIGNA ST" zu massiven mineralischen Baustoffen muss  $\geq 25$  mm betragen, zu anderen flächigen Baustoffen  $\geq 80$  mm.  
Der Abstand der Unterseite der Doppelbodenplatte "LIGNA AL" zu anderen flächigen Baustoffen muss  $\geq 80$  mm betragen.
- 1.2.3 Die Anwendung der Verbundplatten in Bereichen, wo Anforderungen an den Schallschutz bestehen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Verbundplatte (Doppelbodenplatte) "LIGNA ST" muss aus einer Holzspanplatte nach DIN EN 312 mindestens Plattentyp P2 mit einer Mindestrohddichte von 600 kg/m<sup>3</sup>, einer Mindestdicke von 25 mm und einer Maximaldicke von 38 mm sowie einem feuerverzinkten Stahlblech der Dicke 0,5 mm  $\pm$  0,05 mm bestehen, die mittels Dispersionskleber miteinander verklebt sind.

Die Verbundplatte (Doppelbodenplatte) "LIGNA AL" muss aus einer Holzspanplatte nach DIN EN 312 mindestens Plattentyp P2 mit einer Mindestrohddichte von 600 kg/m<sup>3</sup> und einer Dicke von 38 mm, sowie einer Aluminiumfolie der Dicke  $\geq 0,05$  mm bestehen, die mittels Dispersionskleber miteinander verklebt sind.

- 2.1.2 Die Holzspanplatte muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986 erfüllen.
- 2.1.3 Die Holzspanplatte muss mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, CWFT-Entscheidung 2007/348/EG vom 23.5.2007 erfüllen. (Das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar").
- 2.1.4 Die Holzspanplatte muss die Formaldehydklasse E1 einhalten. Der PCP-Gehalt bestimmt nach CEN/TR 14823 muss  $\leq 5$  ppm betragen.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3478

Seite 4 von 6 | 6. Dezember 2013

2.1.5 Die Umleimer müssen aus leitfähigen oder nicht leitfähigen Kantenbändern mit einer Dicke von  $\leq 0,6$  mm bestehen. Sie werden mittels Schmelzkleber auf die Kanten der Doppelbodenplatte werksseitig aufgeklebt.

2.1.6 Die Verbundplatte "LIGNA ST" mit Kantenband muss bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

Die Verbundplatte "LIGNA AL" mit Kantenband muss bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

2.1.7 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Verbundplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Transport und Lagerung der Verbundplatten haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Verbundplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verbundplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.275-3478
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: folgende Angaben sind je nach Produkttyp erforderlich
  - a) Bei "LIGNA ST":

Brandverhalten schwerentflammbar bei Brandbeanspruchung von der Stahlblechseite – Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen
  - b) Bei "LIGNA AL":

Brandverhalten schwerentflammbar bei Brandbeanspruchung von der Aluminiumfolienseite – Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>3</sup>, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

<sup>3</sup> Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

<sup>4</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bemessung**

Der Nachweis der Standsicherheit ist in jedem Einzelfall zu führen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1 Die mit Kantenbändern ausgerüsteten Verbundplatten (Doppelbodenplatten) sind entsprechend Abschnitt 2.1 zu verwenden.
- 4.2 Sofern auf die Verbundplatten (Doppelbodenplatten) ein Fußbodenbelag aufgebracht werden soll, an den die Anforderung "schwerentflammbar" (Klasse B<sub>fl</sub>-s1) gestellt wird, muss der Nachweis der Schwerentflammbarkeit für den Fußbodenbelag im Verbund mit der Doppelbodenplatte gesondert geführt werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt